

Positionen zur Nutzung von cloud-basierten Lernumgebungen in der Schule

1) Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte

Software-Anwendungen und digitale Lernplattformen können nur für Unterrichtszwecke verwendet werden, wenn der Datenschutz und der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte nach europäischem Recht gewährleistet sind. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet, übertragen und gespeichert werden, müssen die entsprechenden Server in Europa stehen und gemäß der DSGVO betrieben werden. Die Nutzung von Produkten, deren Anbieter nicht der DSGVO unterliegen, ist grundsätzlich problematisch, da die genannten europäischen Standards nicht erfüllt werden. Es gibt Unternehmen, die in der Lage sind, den Schulen und einem ganzen Bundesland kurzfristig entsprechende Bürosoftware und Lernumgebung in einer DSGVO-konformen Cloud zur Verfügung zu stellen.

2) Medienbildung im Sinne persönlicher digitaler Autonomie

Im Rahmen der Medienbildung künftiger Generationen sollen die Schülerinnen und Schüler dazu befähigt werden, vielfältige, auch quelloffene Softwareprodukte, die frei und unbeschränkt verfügbar sind, zu nutzen.

3) Digitale Souveränität

Die Bundesrepublik und deren Bundesländer müssen im Sinne der staatlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge auf zukunftsfähige, dauerhaft verfügbare Netzwerk-, Software- und Cloud-Lösungen setzen, über die sie selbst souverän verfügen können.

Der DPhV fordert von den Verantwortlichen

- **die Bereitstellung und ausschließliche Nutzung rechtskonformer IT-Produkte**
- **die Ermöglichung von (Medien-)Bildung, die die Schülerinnen und Schüler zu digitaler Autonomie befähigt,**
- **die Bereitstellung und Nutzung von Angeboten durch den Staat, über die er frei und souverän verfügen kann.**

Göttingen, 19. September 2020